

**Gemeinsamer Bericht der Vorstände der MLP SE
und der
MLP Banking AG
gemäß § 293a AktG**

**über den Beherrschungsvertrag zwischen der MLP SE
und der
MLP Banking AG
vom 3. April 2023**

I.

**Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des
Beherrschungsvertrags**

Die MLP SE mit Sitz in Wiesloch, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 728672, (im Folgenden: „MLP“) ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) und die Obergesellschaft des MLP-Konzerns.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der MLP ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung, Verwaltung, Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen auf den Gebieten von Bank- und Finanzdienstleistungen aller Art, Versicherungen, Kapital- und Vermögensanlagen, Immobilien, Private Equity- und sonstige Unternehmensbeteiligungen sowie ähnlichen Dienstleistungen aller Art tätig sind. Die MLP ist berechtigt, sich zu dem vorstehend beschriebenen Zweck insbesondere an solchen Gesellschaften zu beteiligen, die Vermögensverwaltung, Kapitalanlage- und Bankgeschäfte sowie Versicherungsmakler-, Finanzanlage-, Darlehensvermittler-, oder Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder als Immobilienverwalter, Immobilienprojektentwickler oder Assekurateur tätig sind sowie die Beratung, die Entwicklung und den Vertrieb von Dienstleistungen aller Art betreiben, insbesondere in den vorstehend genannten Geschäftsfeldern und bezüglich digitaler Produkte oder anderweitiger technologiebasierter Systeme im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen einschließlich des Betriebs solcher Systeme. Sie ist jedoch selbst nicht berechtigt, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG, Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG, Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17

Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG selbst zu betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die MLP SE erzielte im Geschäftsjahr 2022 gem. dem HGB-Einzelabschluss einen Jahresüberschuss von 32.867.956,07 Euro bei einer Bilanzsumme von 423.951.067,47 Euro und einem Eigenkapital von 391.873.090,65 Euro. Auf Konzernebene wurde gem. dem auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2022 ein Jahresüberschuss von 48.645.290,32 Euro erzielt, bei einer Bilanzsumme von 3.784.589.791,92 Euro und einem Eigenkapital von 525.524.087,65 Euro.

Die MLP Banking AG mit Sitz in Wiesloch, (im Folgenden: „MLP BANKING“), eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft, wurde am 18. April 1997 unter der Firma MLP Bank Aktiengesellschaft gegründet und in Folge im Handelsregister bei dem Amtsgericht Mannheim unter HRB 335755 eingetragen. Die MLP BANKING ist seit Beginn eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MLP.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Einlagengeschäft), Nr. 2 bis Nr. 5 (Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft), Nr. 7 bis Nr. 10 (sog. Revolvinggeschäft, Garantiegeschäft, Scheck- u. Wechseleinzugs- u. Reisescheckgeschäft, Emissionsgeschäft) KWG, die Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 (Anlagevermittlung), Nr. 1a (Anlageberatung), Nr. 1c (Platzierungsgeschäft), Nr. 2 (Abschlussvermittlung), Nr. 3 (Finanzportfolioverwaltung), Nr. 4 (Eigenhandel), Nr. 5 (Drittstaateneinlagenvermittlung), Nr. 7 (Sortengeschäft), Nr. 9 (Factoring), Nr. 10 (Finanzierungsleasing), Nr. 11

(Anlageverwaltung), KWG sowie des Eigengeschäfts gemäß § 32 Abs. 1a KWG und von sonstigen mit diesen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften sowie die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungen, die mit den vorgenannten Tätigkeiten in Verbindung stehen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, das Versicherungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG auszuüben. Die Gesellschaft kann auch alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Geschäftszweck zu fördern. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie veräußern.

Das gezeichnete Kapital der MLP BANKING beträgt 26.260.000 Euro. Die Aktien an der MLP BANKING sind in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 20.359.081,84 Euro angesetzt.

Das Geschäftsjahr der MLP BANKING ist das Kalenderjahr. Die MLP BANKING beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2022 210 Mitarbeiter. Zudem waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 2.057 sog. gebundene Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG als selbständige MLP-Berater und Geschäftsstellenleiter tätig.

Die MLP BANKING hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die MLP BANKING erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Bilanzgewinn von 22.677.732,03 Euro bei einer Bilanzsumme von 2.973.212.561,32 Euro und einem Eigenkapital von 108.997.549,00 Euro. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags mit der MLP SE betrug der Jahresüberschuss 0 Euro.

Die MLP und die MLP BANKING haben am 3. April 2023 den Hauptversammlungen der MLP und MLP BANKING zur Zustimmung vorliegenden Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der MLP (zum Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses noch MLP AG) und der MLP BANKING (damals noch firmierend als MLP Bank Aktiengesellschaft) wurde bereits am 18. April 2007 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dessen Bestehen am 13. Juni 2007 (neu vorgetragen am 17. Juni 2019) in

das Handelsregister des Sitzes der MLP BANKING eingetragen worden ist. Dieser Vertrag wurde mit einem neuen Gewinnabführungsvertrag vom 30. April 2020 geändert und neu gefasst, dessen Bestehen am 20. Oktober 2020 in das Handelsregister des Sitzes der MLP BANKING eingetragen worden ist.

Der Beherrschungsvertrag bietet nun auch die Grundlage für die einheitliche Leitung der MLP BANKING und ihre Integration in den MLP-Konzern. Der Beherrschungsvertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, dem Vorstand der MLP BANKING im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Voraussetzung der Möglichkeit des Abschlusses mit einem CRR-Kreditinstitut ist jedoch, dass das Weisungsrecht der MLP als herrschendem Unternehmen im Beherrschungsvertrag unter den Vorbehalt der Vorgaben des KWG gestellt wird und einen Eingriff in die volle Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter der MLP BANKING ausschließt.

Mit dem Beherrschungsvertrag kann die Einbeziehung der MLP BANKING in ein konzernweites Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement unter Beachtung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der MLP BANKING, unabhängig von der künftigen Besetzung der Organe der MLP BANKING. Abgesehen von einer Eingliederung der MLP BANKING, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der MLP BANKING nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der MLP BANKING und der Beibehaltung der Rechtsform für die MLP BANKING die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 3. April 2020 zwischen der MLP und der MLP BANKING abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Präambel

Eingangs wird festgehalten, dass zwischen der MLP und der MLP BANKING bereits ein Gewinnabführungsvertrag besteht.

2. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die MLP BANKING die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der MLP BANKING grundsätzlich hinsichtlich aller Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft in allen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen, insbesondere allen solchen, die ihre Unternehmensstrategie einschließlich der verfolgten Risikostrategie, ihre Einbindung in das konzernweite Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement, ihre Führungsgrundsätze und die Besetzung von Führungspositionen, ihre Geschäftspolitik (insbesondere im Hinblick auf Finanzierung, Personalwesen, Verwaltung, Investitionen, Entwicklung und Vertrieb) sowie andere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen. Dabei können gem. § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die MLP BANKING nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Der Vorstand der MLP BANKING ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unzulässige Weisungen, die etwa gegen zwingendes Gesetzesrecht oder die Satzung der MLP BANKING verstoßen, muss der Vorstand der MLP BANKING indes nicht befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der MLP BANKING weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft. Dabei ist festgehalten, dass die MLP die nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der MLP BANKING bei ihren Weisungen beachten wird. Die MLP wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die MLP BANKING oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG oder die CRR auferlegten Pflichten verstoßen würde oder würden. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit normiert § 1 das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens.

3. § 2 Verlustübernahme

§ 2 Abs. 1 des Vertrages stellt zunächst fest, dass MLP bereits auf der Grundlage des Gewinnabführungsvertrags vom 30. April 2020 entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden

Jahresfehlbetrag auszugleichen und die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags von dem Beherrschungsvertrag unberührt bleiben.

MLP ist nach § 2 Abs. 2 des Vertrags verpflichtet, unter Beachtung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der MLP BANKING auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 2 verweist zudem auch auf die übrigen Absätze von § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das bedeutet in der zum Zeitpunkt dieses Berichts maßgeblichen Fassung des § 302 AktG: MLP BANKING kann nach § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre, nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregisternach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der in § 2 Abs. 2 des Vertrags enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG ist ein dynamischer Verweis. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen des § 302 AktG, ändert sich dementsprechend auch der konkrete Umfang der Verlustausgleichspflicht der MLP nach dem Vertrag.

(Die derzeit geltende Fassung des § 302 AktG lautet wie folgt:

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

(3) Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach

§ 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.)

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach dem Beherrschungsvertrag gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres der MLP BANKING, in dem der Vertrag wirksam wird.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der MLP BANKING während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustübernahmepflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der MLP BANKING und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Zudem werden der Zeitpunkt des Entstehens und die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs in dem dritten Absatz von § 2 konkret geregelt: Die vorstehend beschriebene Regelung über die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

4. § 3 Wirksamwerden und Dauer

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 3 Abs.1 des Vertrags, dass dieser zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP sowie der Hauptversammlung der MLP BANKING bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der MLP schlagen der

Hauptversammlung am 29. Juni 2023 vor, dem Vertrag zuzustimmen. Die Hauptversammlung der MLP BANKING, die über den Vertrag beschließen soll, soll voraussichtlich im Mai 2023 stattfinden.

Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Gerichts, an dem die MLP BANKING ihren Sitz hat, wirksam; auch insoweit bildet der Vertrag in § 3 Abs. 2 die gesetzliche Regelung ab. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP. Da sich, wie bereits dargestellt, die Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr bezieht, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der MLP BANKING wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2023 für das Geschäftsjahr 2023.

§ 3 regelt in seinen Absätzen 3 und 4 des Weiteren die Dauer des Vertrags:

Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien der MLP BANKING zusteht.

5. § 4 Salvatorische Klausel

Die in § 4 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Vertragsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III. Sonstiges

1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da MLP sämtliche Aktien der MLP BANKING hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.v. § 304 AktG und Abfindungsangebote § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.v. § 293a Abs. 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Keine Prüfung des Beherrschungsvertrags

Da die MLP sämtliche Aktien der MLP BANKING hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG.

Wiesloch, den 03. April 2023

MLP SE

.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

Wiesloch, den 03. April 2023

MLP Banking AG

.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -